

Schutzkonzept Volksschulen Kanton Zürich

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gemeinde: Zürich-Schwamendingen Schule: Herzogenmühle

Kindergarten Primarschule Sekundarschule

Sonderschule/Schulheim Spital-/Klinikschule

Aufnahmeklasse Asyl HSK-Trägerschaft, eigene Räumlichkeiten

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Telefon: 044 413 31 00 Mail: @schulen.zuerich.ch

Version (Nr.): 13 vom: 27.09.2021

Inhalt

A: Allgemeine Regeln	2
B: Distanzregeln	8
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur	10
D: Schul- und Klassenanlässe.....	13
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung	14
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz	16
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen.....	17

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
A: Allgemeine Regeln Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.			
A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben des Bundes (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	<p>Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch: Schulleitung oder delegiert an MA</p> <p>Dieses Dokument stellt insbesondere die für alle Schulen des Schulkreises Schwamendingen gültigen Vorgaben dar.</p> <p>Schulspezifische Vorgaben werden ergänzt oder finden sich im Anhang 3.</p>	Schulleitung (Präsidium KSB)	Durch: SL KSB-P
A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause	<p>Schulangehörige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch oder per Mail bei der Schulleitung.</p> <p>Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt abgesprochen.</p> <p>Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet.</p> <p>Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne-oder Isolationsmassnahmen selbst an.</p>	Mitarbeitende der Schule	Durch: SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<p>A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.</p>	<p>Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht. Die Eltern/MitarbeiterInnen sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert. Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen. Bei jeder Anpassung des Schutzkonzeptes werden sie aktiv durch die Schule informiert.</p>	<p>Schulleitung (Präsidium KSB)</p>	<p>Durch: SL KSB-P: Behörde</p>
<p>A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal gilt bei sämtlichen schulischen Aktivitäten in Innenräumen (einschliesslich dem Präsenzunterricht) ab dem 4. Oktober 2021 eine Maskentragpflicht. Zu den schulischen Aktivitäten gehören neben dem Präsenzunterricht auch Besprechungen mit Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern, Austausch und Sitzungen zwischen erwachsenen Personen, Elternabende etc. – Keine Maskentragpflicht gilt in für die Konsumation von Speisen und Getränken vorgesehenen Aufenthaltsräumen während der sitzenden Konsumation. – Zudem gilt keine Maskentragpflicht, wenn das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist. – Vollständig geimpfte oder genesene Personen können sich von der Maskentragpflicht befreien lassen. Die Befreiung kann nur dann gewährt werden, wenn diese Personen gegenüber der Schulleitung bzw. ihren Vorgesetzten freiwillig den notwendigen Nachweis (z.B. durch Vorweisen des Covid-Zertifikats) erbringen. Das Covid-Zertifikat light muss wöchentlich vorgewiesen werden. Die Mitarbeitenden können auch freiwillig das volle Covid-Zertifikat vorweisen, womit während der Gültigkeitsdauer die wöchentliche Wiederholung entfällt. – Ebenfalls können sich ungeimpfte und nicht genesene Personen von der Maskentrag-pflicht befreien lassen, wenn sie an den wöchentlichen 	<p>Schulleitung Leitung Betreuung Leitung Hausdienst/Technik Alle Mitarbeitenden der Schule</p>	<p>Durch: SL Schulteam</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>schulischen Reihentestungen der Schule teilnehmen (Pooltests). Mit der Teilnahme an den repetitiven Test wird aber kein Covid-Zertifikat erworben.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Befreiung von der Maskentragpflicht kann in ausserordentlichen Situationen auf kommunaler Ebene vorübergehend und befristet eingeschränkt werden. – Erwachsene halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern, wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. – Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: <ul style="list-style-type: none"> – Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen). – Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe). – Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: <ul style="list-style-type: none"> – Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. – Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. – Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. – Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. – Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her). – Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden. <p>Betreuung. Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in</p>		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene) aber klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. 		
A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schularea betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben	<ul style="list-style-type: none"> – Alle Schulangehörigen sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. – Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind. – Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. <p>Zugelassen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen). – Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe). – Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: – Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. – Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. – Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. – Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. 	<p>Alle Mitarbeitenden der Schule Leitung Hausdienst/Technik</p>	<p>Durch: SL</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her). 		
A6: Weitergehende Schutzmassnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)	<ul style="list-style-type: none"> – Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: <ul style="list-style-type: none"> – Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen). – Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe). – Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: <ul style="list-style-type: none"> – Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. – Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. – Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. – Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. – Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her). – Bei Veranstaltungen ohne Zertifikat wird zudem unterschieden, ob sie innen oder aussen stattfinden, ob Publikum dabei ist und ob sich dieses Publikum frei bewegt oder sitzt. Die Schulen haben die je nach gewählter Organisationsform aktuell geltenden Vorgaben und Schutzmassnahmen des Bundes einzuhalten. – Schulinterne Anlässe des Schulpersonals, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der geltenden Bundesvorgaben erlaubt. Das Tragen von Masken wird empfohlen, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Die 	Schulleitung Alle Mitarbeitenden	Durch: SL :

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (Ausgabe von Essen und Getränken etc.) müssen eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelegung von zwei Dritteln der Kapazität und eine Sitzpflicht. Für Erwachsene (insb. Eltern) gilt eine Maskentragspflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (maximale Anzahl Teilnehmender, Ausgabe von Essen und Getränken, etc.) müssen eingehalten werden. – Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene) zulässig. 		
A7: Regelungen für Mediothek (Nutzung und Ausleihe)	Die Regelungen für die Hygienemassnahmen sind in einem separaten Dokument (Anhang 1) beschrieben.	Schulleitung, Mitarbeitende Mediothek	Durch: SL
A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung)	<p>Jede/r Nutzende reinigt gemeinsam genutzte Gegenstände und Geräte (bspw. IT-Infrastruktur, Sportgeräte o.ä.) selbstständig.</p> <p>Der Hausdienst stellt dafür Oberflächenreiniger in einer Sprayflasche zur Verfügung.</p> <p>Idealerweise werden für die Reinigung Einweg-Handtücher verwendet. Wo dies nicht möglich ist, stellt der Hausdienst Lappen zur Verfügung, die zweimal wöchentlich ersetzt werden.</p> <p>(siehe zudem Anhang 1)</p>	Schulleitung Leitung Betreuung Leitung Hausdienst/Technik Mitarbeitende Unterricht und Betreuung	Durch: Mitarbeitende
A9: Freiwillige Unterrichtsangebote, Kurse, Freifächer etc.	Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene) klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden.		Durch: SL
A10: Weitergehende Massnahmen	Die Vorgaben und Empfehlungen des Bundes und des Kantons für die schulischen Schutzkonzepte sind Minimalvorgaben. Die Schulbehörde kann in ihrem	KSB-P	SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	Schutzkonzept weitergehende Massnahmen beschliessen. Sie hat, gestützt auf ihr Schutzkonzept etwa auch die Kompetenz, vorübergehend eine Maskenpflicht anzurufen. Diese muss begründet verhältnismässig und zeitlich begrenzt sein (etwa beim Vorliegen von positiven Pools eine Maskenpflicht bis zum Vorliegen der Einzeltestresultate).		

B: Distanzregeln

Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.

B1: Altersgemäss Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht und in der Betreuung in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.	MA	Durch: SL
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Schülerinnen und Schüler bis und mit dritter Klasse sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen. Für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse und für erwachsene Personen gilt eine Maskenempfehlung, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.	MA	
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, wird das Tragen von Masken für Erwachsene in Innenräumen dringend empfohlen.	alle erwachsenen Personen Schulleitung Leitung Betreuung Leitung Hausdienst/Technik wo nötig mit KSB-P	Durch alle erwachsenen Personen

B4: Veranstaltungen: Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen gelten spezielle Regelungen (siehe auch A6 und D3)	<ul style="list-style-type: none"> – Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. <p>Zugelassen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen). – Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe). – Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: – Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. – Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. – Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. – Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. – Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her). <p>Für Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikatspflicht gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bis 500 Personen (inkl. Veranstalter), wenn die Besucher/innen sich frei bewegen – bis 1000 Personen (inkl. Veranstalter) mit Sitzpflicht für die Besucher/innen <p>Wechseln die Besucherinnen und Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her, gelten die Vorgaben für Innenräume.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. – Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. 	Verantwortliche der Schule Veranstalter	Durch: SL

	<ul style="list-style-type: none"> Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. Für Elternbesuchstage und Elternabende gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.. 		
B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (insbesondere Erwachsene Personen) in sanitären Anlagen und Garderoben	<p>Lehrpersonen Garderobe: 1 Person</p> <p>Turnhallen Garderobe: 20 Personen</p> <p>Garderobennutzung durch Vereine: Regelt das jeweilige Schutzkonzept des Vereins.</p> <p>WC Anlage: Anzahl WC Kabinen + 1 = maximale Anzahl Personen</p>	<p>Schulleitung</p> <p>Leitung Betreuung</p> <p>Leitung</p> <p>Hausdienst/Technik</p>	<p>Durch:</p> <p>Mitarbeitende</p>
B6: Die Vorgaben des Bundes für Sportaktivitäten sind von externen Benutzern von Turnhallen und Sportplätzen einzuhalten		<p>Schulleitung</p> <p>Leitung</p> <p>Hausdienst/Technik</p>	<p>Durch:</p> <p>SL</p> <p>Leitung</p> <p>Hausdienst/Technik</p>
B7: physischen Treffen	<p>Bei physischen Treffen (Sitzungen, Weiterbildungen, gemeinsame Pausen etc.) sind die Schutzmassnahmen (Maskenpflicht, Abstand, etc.) konsequent einzuhalten. Wo möglich sollten weiterhin digitale Austauschmöglichkeiten genutzt werden.</p>	<p>Schulleitung</p> <p>Lehrpersonen</p>	<p>Durch</p> <p>alle erwachsenen Personen</p>

C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur	Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.		
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen	<p>Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht und in der Betreuung in Erinnerung gerufen.</p>	<p>Schulleitung</p> <p>Leitung Betreuung</p> <p>Leitung</p> <p>Hausdienst/Technik</p>	<p>Durch:</p> <p>SL</p>

	Mittels Aushängen Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.	Mitarbeitende Unterricht und Betreuung	
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden	Einweg-Handtücher und Flüssigseifen werden vom Hausdienst regelmässig nachgefüllt.	Leitung Hausdienst/Technik Schulleitung	Durch: LHT
C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen	Kurzbeschrieb:	Schulleitung Leitung Betreuung Leitung Hausdienst/Technik	Durch: SL
C4: Hygienevorschriften Reinigung	Es gilt die Reinigungsordnung für die Schulanlage der Stadt Zürich (siehe Anhang 1). Mit Oberflächenreiniger (Sprayflasche) reinigen die Nutzenden nach Gebrauch Infrastruktur wie Kopierer, Turngeräte, Laptop usw. (Vgl. A8). In öffentlichen Bereichen reinigt der Hausdienst gemäss Reinigungsordnung. Oberflächen in zugewiesenen Räumen z.B. Klassenzimmer oder Geräteräume werden gemäss Reinigungsordnung durch den Hausdienst gereinigt. Den Nutzenden steht ein Oberflächenreiniger (Sprayflasche) zur Verfügung um bei Bedarf zusätzlich zu reinigen. Bei Bedarf wird von der Schulleitung Händedesinfektionsmittel über den Globalkredit der Schule bei der Schul- und Büromaterialverwaltung bestellt. Flächendesinfektionen werden nur in Notsituationen durch eine externe Firma durchgeführt.	Schulleitung Leitung Hausdienst/Technik Leitung Betreuung Alle Mitarbeitenden	Durch: LHT
C5: Bereitstellung von Hygienemasken für Lehrpersonen und SuS der 4. Primar bis 3. Sekundarklasse, sowie bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.	Den Schülerinnen und Schülern sowie den Mitarbeitenden stehen Masken zur Verfügung. Lagerort der Masken: Büro SL, LHT und LB Das Intranet VSZ stellt Hinweise für den Umgang mit Masken zur Verfügung.	Schulleitung	Durch: SL

C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.	<p>Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab der 4. Klasse und erwachsene Schulangehörige konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.</p> <p>Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.</p>	Lehrpersonen Mitarbeitende Betreuung Begleitpersonen	Durch: SL
C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen, Bibliothek, ...) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet.	Schulleitung Leitung Hausdienst/Technik Leitung Betreuung	Durch: LHT
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	Alle benutzen Räume werden mehrmals täglich (Unterrichtsräume wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet.	Lehrpersonen Mitarbeitende Betreuung Hausdienst	Durch: Alle
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)	<p>Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden.</p> <p>Für die Verpflegung werden die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet. Die Personenbeschränkung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schülern jedoch nicht eingehalten werden.</p>	Leitung Betreuung Betreuungsmitarbeiter-e Lehrpersonen	Durch: LB
C10: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Siehe F5		Durch: Schulleitung LB

D: Schul- und Klassenanlässe				
	Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.			
D1: Klassenlager, Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes statt.	<p>Die Vorgaben des Bundes (Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich) sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmitteln werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten.</p> <p>Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt.</p> <p>Mehrtägige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept (gemäss Vorlage VSA: https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/gesundheit/corona/schulen/vorlage_fuer_schutzkonzept_volksschule_20210910.docx) vorliegt, das von der Schulpflege/Schulleitung bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/ Hilfspersonen etc.) müssen zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Beschliesst eine Schule eine Testpflicht, können Schülerinnen und Schüler die sich nicht testen, vom Lager ausgeschlossen werden. Die Schule organisiert ein Alternativprogramm in der Schule. Auf klassenübergreifende Klassenlager ist möglichst zu verzichten.</p> <p>Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.</p>	<p>KS-P Lehrpersonen Mitarbeitende Betreuung Begleitpersonen</p>	Durch: SL	
D2: Anlässe	<ul style="list-style-type: none"> – Für schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen gelten die Vorgaben für Veranstaltungen (siehe B4). 	<p>Schulleitung KS-B-Präsidium Hausdienst</p>	Durch: SL	

	<ul style="list-style-type: none"> – Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. – Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. – Für Elternbesuchstage und Elternabende gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. 	Veranstalter	
D 3: Anlässe/Kurse/Arbeiten für die Berufswahlvorbereitung oder Prüfungen für weiterführende Schulen	Anlässe und Kurse, die für die Berufswahl oder für den Übertritt in weiterführende Schulen wichtig sind, können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Dies gilt zum Beispiel auch für Projekt- oder Abschlussarbeiten, welche im Rahmen der Berufsvorbereitung wichtig sind.	SL	Durch: SL

E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung		Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.	
E1: schulergänzende Betreuung		<p>Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss.</p> <p>Verpflegung: Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung - sinngemäss Anwendung finden. Die Personenbegrenzung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schüler nicht eingehalten werden.</p> <p>https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/</p>	Leitung Betreuung Betreuungsmitarbeitende Schulleitung
E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2)		<p>Kochunterricht: Für den Kochunterricht wird das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Hygiene und Reinigung – sinngemäss angewendet :</p> <p>https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/</p>	Lehrpersonen

<p>E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregelungen (siehe C) eingehalten werden können.</p>	<p>Durchführungs- und Hygieneregeln: Durchführung, wenn immer möglich im Freien Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen, häufiges Reinigen) Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades Der Schwimmunterricht in Hallenbädern ist für Schülerinnen und Schüler aller Volksschulstufen unter Berücksichtigung der Schutzvorgaben der Bäder wieder gestattet.</p>	<p>Schulleitung Sport unterrichtende Lehrpersonen</p>	<p>Durch: SL</p>
<p>E4: Schutzkonzept für Therapien</p>	<p>Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände berücksichtigt:</p>	<p>Therapeutisch Tätige</p>	<p>Durch: SL</p>
<p>E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)</p>	<p>Für Transporte im Zusammenhang mit speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für öV (siehe Hygieneregeln).</p>	<p>Transportunternehmen, Chauffeurinnen und Chauffeure</p>	<p>Durch: SL</p>

<p>F: Arbeitgeberpflicht/ Arbeitnehmerschutz</p> <p>Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.</p>				
F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).	Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten. Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept	Schulleitung Leitung Hausdienst/Technik Leitung Betreuung	Durch: SL	
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):	Ein der Situation angepasster Schutz (Schutzscheibe, Gesichtsvisier etc.) ist jederzeit gewährleistet.	Schulleitung Hausdienst	Durch: SL	
F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen oder zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. <i>(Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)</i>	Können die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind folgende Schutzmassnahmen zu treffen: a) Maskenpflicht; Maske wird von der Schule zur Verfügung gestellt b) Personenanzahl beschränken	Schulleitung Leitung Betreuung	Durch: SL	
F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber SuS wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. Massnahmen: <ul style="list-style-type: none">• Teamzimmer: Mindestabstandsregel, Maskenpflicht• Sitzungsräume: Mindestabstandsregel, Maskenempfehlung• Teamteaching und andere Zusammenarbeitsformen: Maskenempfehlung• Weiterbildungen: Mindestabstandsregel, Maskenpflicht	Alle Erwachsenen	Durch: Alle	

F5: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll wie im Frühjahr 2020 das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation (https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html) festgelegt.	SL LB	Durch: SL LB
F6: Pflichten der Arbeitgebenden zum Schutz der Arbeitnehmenden (Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich)	An allen öffentlichen Schulen der obligatorischen Volksschule, Sonderschulen sowie Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, gilt für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal bei sämtlichen schulischen Aktivitäten, einschliesslich des Präsenzunterrichts, in Innenräumen eine Maskentragpflicht. Unter bestimmten Umständen können sich Personen freiwillig davon befreien lassen (siehe Verordnung).	SL	Durch: SL

G: Isolations- und Quarantänemassnahmen <p>Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.</p> <p>Es gilt die städtische Checkliste «Contact Tracing».</p>			
G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken	<p>Ort: Schule bestimmt einen Ort bzw. Raum für die Isolation.</p> <p>Prozess:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Zeigen sich bei einem Kind oder einer/einem Jugendlichen in der Schule Symptome einer COVID-19-Erkrankung, wird das Kind oder der/die Jugendliche sofort in einen separaten, gut belüftbaren Raum gebracht. 2) Zeigen sich bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter in der Schule Symptome einer COVID-19-Erkrankung, meidet sie oder er sofort jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kindern und zieht eine Hygienemaske. <p>Betreuung durch:</p>	<p>Schulleitung Leitung Betreuung Mitarbeitende Unterricht und Betreuung</p>	Durch: SL

	<p>1) Je nach Alter wird das Kind oder der/die Jugendliche durch eine erwachsene Person betreut, bis die Eltern ihr Kind in der Schule abholen. Diese hält den Abstand von 1.5 Metern ein und trägt eine Maske.</p> <p>Nachricht an:</p> <p>2) Die Eltern des Kindes oder der/des Jugendlichen werden informiert, damit sie das Kind oder den/die Jugendliche/n so schnell als möglich abholen.</p> <p>Fachpersonen Schule mit Verdacht auf Erkrankung informieren ihre/ihren direkten Vorgesetzten und gehen dann wie erkrankte Schülerinnen/Schüler vor.</p>		
G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	<p>1) Das Kind oder der/die Jugendliche wird so rasch wie möglich von einem Elternteil abgeholt.</p> <p>Grundsätzlich werden alle Erkrankten unter Vermeidung des ÖV nach Hause gebracht oder gehen selbst nach Hause und melden sich telefonisch bei der Hausärztin/dem Hausarzt für eine Untersuchung an.</p>	<p>Schulleitung Leitung Betreuung Mitarbeitende Unterricht und Betreuung</p>	<p>Durch: SL</p>
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)	<p>1) Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt nach telefonischer Voranmeldung aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten.</p> <p>2) Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt nach telefonischer Voranmeldung aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten.</p> <p>Ordnet die medizinische Fachperson einen Test an, bleibt das erkrankte Kind / die erkrankte Person mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann das Kind / die erkrankte Person 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.</p> <p>Die Eltern informieren / die erkrankte Person informiert die Schulleitung so schnell als möglich über das Testergebnis.</p>	<p>Schulleitung Leitung Betreuung Mitarbeitende Unterricht und Betreuung</p>	<p>Durch: SL</p>
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen Contact Tracing, schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	<p>Schulleitung</p>	<p>Durch: SL</p>

G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Alle Beteiligten	Durch: SL
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)	<p>Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kommunikation an Team: per Mail oder Brief – Kommunikation Eltern: per Mail oder Brief – Kommunikation weitere: per Mail oder Brief 	Schulleitung mit KSB-Präsidium	Durch: SL
G7: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet	<p>Meldung an: ct.ereignisse@jdmt.ch</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stadt Zürich: SAD Stadt Zürich – KSB Schwamendingen 	Schulleitung mit KSB-Präsidium bei Quarantäne zusätzlich Leitende/r Schulärztin/Schularzt	Durch: SL
G8: Quarantäneregelungen und Repetitives Testen als Präventionsmassnahme	<p>Es gelten die von Bund und Kanton definierten Quarantäneregeln. Link: Informationen für die Volksschulen Kanton Zürich (zh.ch)</p> <p>Die Schule führt einmal wöchentlich einen repetitiven Test gemäss kantonaler Vorgaben durch. Link: https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/testen-in-betrieben-schulen-und-institutionen/informationen-zu-tests-an-schulen.html</p>	Schulleitung	Durch: SL